

Fabrikation der in concreto gelieferten Produkte zu setzen seien, so daß demnach die Haftbarkeit des Beklagten für den Minderwert wegen der angegebenen Mängel auf die Hälfte zu reduzieren ist.

7. Mit Bezug auf das Quantitativ erklärt der Experte, man habe es nur mit einem vorübergehenden direkten Schaden, mit dem eigentlichen Minderwert der Steinhauerarbeit zu thun, und nicht mit einem dauernden Minderwert der Liegenschaft; seien einmal die noch notwendigen Reparaturen und Ergänzungsarbeiten erstellt, so werde auch die eventuelle Veräußerlichkeit des Hauses keine geringere sein, als bei andern Bauten. Demnach können also nur die Kosten der Reparatur der in Frage stehenden Mängel und die Nachteile, die während der Reparaturbedürftigkeit sich geltend machten bei Bemessung des Abzuges in Berücksichtigung fallen. Nach dem Expertengutachten ist immerhin anzunehmen, daß der überwiegende Teil des vom Experten auf 4500 Fr. geschätzten Minderwerts eben auf diese Reparaturen und die damit zusammenhängenden Nachteile falle, so daß es gerechtfertigt erscheint, den Minderwert, an welchem der Beklagte nach dem oben Ausgeführten zur Hälfte beizutragen hat, in runder Summe auf 4000 Fr. anzuschlagen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird dahin als begründet erklärt, daß die von ihm zu bezahlende Entschädigung auf 2000 Fr. heruntergesetzt wird.

232. Urteil vom 5. November 1897 in Sachen
Scherer gegen Bühlmann.

A. Durch Urteil vom 9. Juni 1897 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Der Beklagte sei nicht gehalten, an Kläger 5000 Fr. zu bezahlen, sondern die Kläger seien mit dem Klagebegehren im ganzen Umfange abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an

das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, der Beklagte sei zu verurteilen, ihnen 5000 Fr. nebst Zins seit dem Friedensrichtervorstand zu bezahlen. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Kläger diese Anträge, der Anwalt des Beklagten trägt auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte, alt Richter Bühlmann, Landwirt in Römerswyl, baute im Juli 1895 eine neue Scheune, und ließ die alte abtragen. Am 26. Juli wurde der sog. „Rechen“ (eine Lage von in Schrittbistanz von einander abstehenden Querbalken im Scheunendach) in der neuen Scheune, der sich in einer Höhe von 9 M. über der Tenne, und 4,80 M. über der „Einfahrt“ (Diehle) befindet, gediebt, und es wurden dann Strohwellen darauf gelagert. Bei dieser Arbeit verunglückte der 20jährige Sohn des Klägers, Niklaus Scherer. Derselbe hatte bereits am Tag vorher beim Beklagten im Taglohn gearbeitet und half nun in gleicher Stellung bei der Diehlung des Rechens und der Lagerung der Strohwellen auf demselben mit. Laut Feststellung der kantonalen Instanzen nahm diese Arbeit folgenden Verlauf: Der Beklagte befand sich auf dem Rechen, und legte die Läden, welche ihm sein Knecht Häfliger und Niklaus Scherer hinaufgaben, an eine Beige. Die Verlegung der Läden auf dem Rechen wurde durch Scherer vorgenommen. Diese Läden hatten eine Breite von 20—30 Cm. und wurden in verschiedenen Zwischenräumen verlegt, so daß bei einem Fehltritte der Körper eines Erwachsenen durchdringen konnte, zumal sie nur aufgelegt und nicht festgenagelt wurden. Nachdem nun die Läden so zurecht gelegt waren, wurden dann die Strohwellen auf den Rechen geschafft. Knecht Häfliger reichte sie von dem Wagen in der Einfahrt in den Rechen, der Beklagte, auf dem Rechen stehend, nahm sie in Empfang, und Scherer verlegte sie. Als die Arbeit bald zu Ende war, fiel Scherer vom Rechen hinunter ins Tenn und war auf der Stelle tot. Auf Strafklage des Vaters Scherer hin nahm das Verhöramt des Kantons Luzern eine Untersuchung vor, die dann aber fallen gelassen wurde, weil sich aus derselben ergeben habe, daß den Beklagten an dem Tod des Niklaus Scherer

kein Verschulden treffe. Darauf erhob Vater Scherer für sich, seine Frau und seine Kinder Civillage gegen den Beklagten mit dem Begehren um Verurteilung desselben zu einer Entschädigung von 5000 Fr. nebst Zins zu 5% seit dem Friedensrichtervorstand. Er stützte diese Klage in rechtlicher Beziehung auf Art. 338 ff. und Art. 50 ff. O.-R. und führte in thatfächlicher Beziehung zu deren Begründung im wesentlichen an: Die Arbeit, bei welcher Niklaus Scherer verunglückte, sei mit augenscheinlicher großer Gefahr verbunden gewesen. Der Melker Bühlmanns, Fischer, habe gewarnt, es sei zu gefährlich, es müsse zuerst besser gedieht werden. Das habe wohl auch Niklaus Scherer selbst verlangt. Er habe Laden von der alten Scheune dazu nehmen wollen; da habe der Beklagte gesagt, das gehe nicht, die seien verkauft, und als er neue Laden habe nehmen wollen, habe der Beklagte gesagt, die lasse er nicht dazu brauchen, er komme aber mit. So sei Niklaus Scherer mit dem Beklagten auf den Rechen gegangen; Scherer habe aber die meiste Arbeit thun müssen. Sein Absturz sei erfolgt, indem er vermutlich beim Ergreifen einer Strohwellen das Übergewicht bekommen habe. Er sei zuerst auf die Balken der Einfahrt, dann durch's Reiteloch kopfüber in die Tenne gefallen. Der Verunglückte sei der einzige erwachsene Sohn, und die Stütze der ganzen Familie gewesen. Der Vater sei alt und nur noch beschränkt arbeitsfähig. Vermögen habe die Familie nicht, einzig die Mutter besitze 2000 Fr. Vier kleine Kinder verliere so ihren ältesten Bruder, ihren Ernährer. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er bestritt, daß die Familie Scherer je auf Unterstützung durch Niklaus Scherer angewiesen oder je in der Lage gewesen wäre, solche faktisch zu genießen, abgesehen davon, daß kein gesetzlicher Anspruch auf solche Unterstützung bestanden habe, da die Familie Scherer, wenn auch nicht reich, doch immerhin gut situiert sei. Sodann bestritt der Beklagte, daß ihm an dem Unglücksfalle irgend ein Verschulden treffe. Niklaus Scherer habe den Rechen selbst gedieht, und dazu so viele Laden nehmen können, als er wollte. Er habe aber nicht mehr Laden begehrt, sondern diejenigen, die man ihm habe geben wollen, zurückgewiesen, mit dem Bemerkten, es sei genug. Daß die Laden angenagelt werden, sei nirgends üblich

und wäre unpraktisch, weil die übliche Benutzung des Rechens dadurch gehindert würde. Bei Anwendung der üblichen Vorsicht habe niemand herabfallen können. Es sei nicht richtig, daß Knecht Fischer gewarnt habe, es sei zu gefährlich, es müsse erst besser gedieht werden. Der plötzliche Tod des Niklaus Scherer falle einem Zufall oder einem Selbstverschulden des Verunglückten zur Last. Weder ein aquilisches noch ein kontraktliches Verschulden treffen den Beklagten. Übrigens liege auch kein Dienstvertrag, noch viel weniger ein Werkvertrag vor.

2. Die erste Instanz, Bezirksgericht Hochdorf, hat die Klage abgewiesen. In der Begründung wird bemerkt: Es sei als feststehend anzunehmen, daß der Getötete bereits in der Vergangenheit durch Thätigkeit im Geschäfte seines Vaters zum Unterhalt seiner Familie beigetragen habe, und daß er auch nach seiner Stellung in der Zukunft in die Lage gekommen wäre, an den Unterhalt seiner Eltern, wenn auch in bescheidenem Maße, beizutragen. Die Kläger seien demnach zur Klagestellung berechtigt. Allein die Klage könne weder aus dem Gesichtspunkte des Art. 50 ff. O.-R. noch aus dem des kontraktlichen Verschuldens gutgeheißen werden. In der Art und Weise, wie der Rechen gedieht wurde, könne nur dann eine Fahrlässigkeit des Beklagten erblickt werden, wenn dabei die orts- und landesübliche Vorsicht außer Acht gelassen worden wäre. Nun werden unter gewöhnlichen häuerlichen Verhältnissen die Scheuerrechen nicht beständig gedieht, es werden jeweilen je nach Bedürfnis Laden gelegt, und nicht festgenagelt, um dieselben gelegentlich wieder anders verwenden zu können. Daraus folge, daß der Beklagte das ortsübliche Maß von Vorsicht angewendet habe. Der Beweis für die klägerische Behauptung, der Beklagte habe sich geweigert, weitere Laden in den Rechen zu legen, und daß Fischer wegen der Gefährlichkeit der Arbeit gewarnt habe, sei nicht erbracht. Umgekehrt sei durch den Zeugen Hästiger bewiesen, und falle insbesondere ins Gewicht, daß der Beklagte den Scherer noch ausdrücklich zur Vorsicht gemahnt habe, mit dem Bemerkten, er solle nicht frech sein. Auch sei nicht hergestellt, daß der Unfall durch mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen des Beklagten verursacht worden sei. Daß Knechte an solch' relativ gefährlichen Orten

Arbeiten verrichten müssen, komme überall vor, und es könne deshalb dem Beklagten nicht zur Fahrlässigkeit angerechnet werden, wenn er dem Niklaus Scherer den Auftrag erteilt habe, auf dem Rechen die Strohwellen zurecht zu legen. Scherer, der die Laden selbst zurecht gelegt und dabei noch bemerkt habe, „es seien nun genügend Laden,“ habe hierbei genau die Gefahr kennen müssen. Ganz abgesehen hievon sei nicht erwiesen, wie Scherer verunglückt sei. Dagegen sei festgestellt, daß der Verunglückte nicht bloß früher, sondern auch gerade beim fraglichen Anlasse ziemlich frech und waghalsig sich benommen, was ja den Meister zur Warnung veranlaßt habe. Es liege daher die Vermutung nahe, daß Scherer durch eigenes Verschulden verunglückt sei. Die zweite Instanz hat in ihrem Urteil vom 9. Juni 1897 lediglich auf die Begründung des Bezirksgerichtes Hochdorf abgestellt, mit dem Beifügen, daß zwar der Beklagte als Arbeitgeber den Beweis für sein Nichtverschulden zu leisten habe, dieser Beweis aber, mit Rücksicht auf die von der ersten Instanz erheblich gemachten Momente, als erbracht gelten dürfe.

3. Es steht fest, daß der Tod Niklaus Scherers durch seinen Sturz vom Rechen in der Scheune des Beklagten verursacht worden ist. Der Beklagte hat zwar in der Duplik erklärt: „Ob der Tod des Niklaus Scherer infolge des Sturzes eingetreten sei, oder umgekehrt, sei unermittelt, und ersteres beklagterseits nicht zugestanden.“ Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Absturz als Ursache und der tödlichen Verletzung als Wirkung desselben ist jedoch von den kantonalen Instanzen, ohne daß sie es nötig fanden, auf die Bestreitung des Beklagten näher einzutreten, als vorhanden angenommen worden, und gewiß mit Recht. Dieser Zusammenhang liegt auf der Hand; wenn der Beklagte ihn bestreiten, also eine andere Todesursache behaupten wollte, so war es an ihm, den Nachweis hiefür zu führen; nun hat er in dieser Beziehung lediglich vorgebracht, Niklaus Scherer sei dem Schlaganfälle oder Schwindel etwas unterworfen gewesen und sich für diese Behauptung auf die Aussage eines Zeugen berufen, daß Scherer vor einem Jahr beim Kirschpflücken von einer Leiter heruntergefallen sei. Es bedarf aber keiner Erörterung darüber, daß diese Vorbringen nicht geeignet sind, einen Zweifel

am Bestehen des von den kantonalen Instanzen stillschweigend angenommenen Kausalzusammenhangs zu begründen.

4. Was sodann die Ursache des Abstürzens anbetrifft, so besteht wiederum kein Zweifel, und gehen auch die kantonalen Instanzen davon aus, daß dieselbe in der Art der Diehlung des Rechens, auf welchem der Verunglückte sich befand, zu suchen ist, d. h. darin, daß auf diesem Rechen die Laden nicht fest an einander gereiht, sondern in Zwischenräumen auf die Balken gelegt waren. Laut dem in der Strafuntersuchung aufgenommenen Augenscheinsprotokoll waren die (20—30 Cm. breiten) Laden in solchen Zwischenräumen gelegt, daß bei einem Fehltritt der Körper eines Erwachsenen durchdringen konnte, zumal die Laden nur aufgelegt, und an den Rechenbalken nicht befestigt waren. Die Verantwortlichkeit für gehörige Diehlung lag nun aber dem Beklagten ob. Die Arbeit, welche auf dem Rechen auszuführen war, geschah in seinem Dienst, und als Arbeitsherr war er verpflichtet, die erforderlichen, nach den Verhältnissen zu erwartenden Anstalten zu treffen, um seine Arbeiter gegen Berufsgefahren zu sichern (siehe bundesger. Entsch., Amtl. Samml., Bd. XVI, S. 559 Erw. 3; Bd. XX, S. 487 Erw. 2; Bd. XXII, S. 1224 Erw. 2). Er hatte also die Pflicht, für eine solche Diehlung zu sorgen, wie sie nach den Verhältnissen zum Zwecke der Sicherung des auf dem Rechen beschäftigten Arbeiters erwartet werden konnte. Dieser Pflicht ist der Beklagte nicht nachgekommen. Es steht außer Zweifel, daß bei der oben bezeichneten Beschaffenheit der Diehlung die Arbeit, die Scherer dort zu verrichten hatte, mit augenscheinlicher Gefahr, und zwar, bei der hohen Lage des Rechens, mit Lebensgefahr verbunden war. Eine bessere Konstruktion, bei der diese Gefahr vermieden worden wäre, hätte leicht hergestellt werden können; hiezu hätte es sogar nur der Legung einer größeren Anzahl Laden bedurft, wodurch die Zwischenräume enger geworden wären.

5. Im Gegensatz zu der Annahme der Vorinstanz muß die bezeichnete mangelhafte Konstruktion des Rechens, in welcher die Ursache des Abstürzens zu erblicken ist, dem Beklagten zur Fahrlässigkeit angerechnet werden. Es ist rechtsirrtümlich, wenn die Vorinstanz eine Fahrlässigkeit des Beklagten deshalb verneint,

weil derselbe das ortsübliche Maß von Sorgfalt aufgewendet habe. Denn in seiner Stellung als Arbeitgeber war der Beklagte für die Aufwendung desjenigen Maßes von Sorgfalt verantwortlich, welches die Sicherung seiner Arbeiter erheischte, also für die durch die konkreten Verhältnisse gebotene Sorgfalt, und gegenüber dieser gesetzlichen Anforderung geht es nicht an, sich auf eine abweichende Übung zu berufen (vgl. bundesger. Entsch., Bd. XVII, S. 640). Der Beklagte kann sodann auch nicht behaupten, daß er zwar die erforderlichen Anordnungen zu gehöriger Sicherung getroffen habe, diese aber ohne seine Schuld nicht befolgt worden seien. Aus den Akten geht hervor, daß der Beklagte von Anfang an, als der Rechen gedeckt wurde, bis zum Moment, wo der Unfall sich ereignete, dabei war. Das Legen der Läden besorgte allerdings Scherer, allein es geschah unter den Augen und der Autorität des Beklagten, und es handelte sich dabei nicht um eine Arbeit, die ihrer Natur nach zur selbständigen Verrichtung des Arbeiters gehörte, sondern um eine eigentliche Konstruktion in der Scheune, um eine Vorrichtung, deren zweckmäßige und möglichst ungefährliche Anlage Sache des Eigentümers und Arbeitgebers war. Nachdem nun diese Diehlung augenscheinlich mangelhaft hergestellt war, durfte der Beklagte sich bei diesem Zustand nicht beruhigen, sondern war verpflichtet, die nötige Verbesserung anzuordnen; dieser Pflicht war er auch durch die von der Vorinstanz konstatierte Äußerung Scherers, „es seien nun genügend Läden,“ nicht enthoben. Dies um so weniger, als der Beklagte, nach seiner eigenen Aussage, sich beim Herausgeben der Läden selbst auf dem Rechen (am äußersten Ende desselben) befand, während Scherer und der Knecht Häßlinger die Läden von unten hinaufgaben, so daß also einzig der Beklagte, bei der Stellung, die er einnahm, ein maßgebendes Urteil darüber abgeben konnte, ob genug Läden oben angelangt seien. Laut der Zeugendeposition des Knechts Häßlinger hat Scherer sich denn auch nicht bestimmt dahin geäußert, daß die heraufgebrachte Anzahl Läden genüge, sondern nur gesagt, „er meine, es thue es jetzt dann,“ eine Meinungsäußerung, die den Beklagten wohl veranlassen durfte, vorläufig einmal mit dem Herausbefördern von weiteren Läden einhalten zu lassen, die ihn aber nicht der Ver-

pflichtung enthob, nachzusehen, ob die Läden wirklich in genügender Anzahl, hinreichend dicht neben einander gelegt werden, und sodann, als dies nicht geschah, die nötige Ergänzung anzuordnen. Nun hat der Beklagte diese Anordnung unterlassen, obschon er einsehen konnte und mußte, daß die Arbeit, die Scherer auf dem Rechen nunmehr auszuführen hatte, bei der mangelhaften Diehlung desselben mit Lebensgefahr verbunden war. Der Verantwortlichkeit für diese Unterlassung konnte er sich durch die bloße Warnung an Scherer, nicht zu frech zu sein, nicht entschlagen; denn auch bei Befolgung dieser Warnung war die Lage Scherers eine überaus gefährliche. Für die Annahme, daß sich Scherer bei der Arbeit, die er auf dem Rechen zu verrichten hatte, leichtsinnig benommen habe, fehlt es in den Akten durchaus an Anhaltspunkten, und es hat auch der Beklagte keine detaillierten Behauptungen in dieser Richtung aufstellen können; bei der Art, wie der Rechen gebiehl war, konnte die leiseste Unaufmerksamkeit, selbst eine unwillkürliche Bewegung, den Absturz herbeiführen. Wenn die Vorinstanz annimmt, Scherer sei überhaupt ein waghalsiger Burche gewesen, so rechtfertigt diese Annahme keineswegs den Schluß, daß derselbe seinen Unfall durch leichtsinniges Benehmen selbst verschuldet habe. Übrigens geht die Vorinstanz bei jener Annahme gleichzeitig davon aus, daß dem Beklagten die Waghalsigkeit Scherers bekannt gewesen sei, wonach es aber um so unverantwortlicher gewesen wäre, daß der Beklagte mit der gefährlichen Arbeit gerade ihn betraute. Ein gewisses Mitverschulden Scherers kann nur darin erblickt werden, daß er nicht selbst auf bessere Diehlung des Rechens gedrungen und trotz der augenscheinlichen Gefahr sich der ihm übertragenen Arbeit auf diesem Rechen unterzogen hat. Allein es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die ganze Vorbereitung zu dieser Arbeit unter den Augen des Beklagten als Dienstherrn vor sich gegangen war, und von diesem daher als gebilligt gelten mußte, so daß dem Arbeiter daraus, daß er die Gefahr nicht vermied, ein großer Vorwurf nicht gemacht werden kann. Der Beklagte kann sich also nicht darauf berufen, daß rücksichtlich des von ihm zu vertretenden Thatbestandes der Schuldzusammenhang unterbrochen sei, sondern es kann sich wegen des teilweisen Mit-

verschuldens des Verunglückten höchstens um etwelche Ermäßigung der Ersatzpflicht gemäß Art. 51 Abs. 2 D.-R. handeln.

6. Die kantonalen Gerichte stellen nun fest, daß der Verunglückte Niklaus Scherer durch seine Thätigkeit im Geschäfte seines Vaters zum Unterhalte der Familie beigetragen habe, und daß er auch nach seiner Stellung in der Zukunft in die Lage gekommen wäre, an den Unterhalt seiner Eltern, wenn auch in bescheidenem Maße, beizutragen. Die Kläger haben nach dieser tatsächlichen und für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung ihren Versorger verloren, und sind gemäß Art. 52 D.-R. berechtigt, für diesen Schaden vom Beklagten Ersatz zu verlangen. Denn Versorger einer Person oder Familie im Sinne dieses Artikels ist nicht nur derjenige, welcher denselben den gesamten Unterhalt gewährt, sondern auch derjenige, welcher zu ihrer angemessenen Subsistenz bloß beiträgt, und zwar ist gleichgültig, ob der Unterhalt oder Unterhaltsbeitrag zufolge rechtlicher Verpflichtung oder ohne solche gewährt wird (siehe Bundesger. Entsch. Bd. XVI, S. 816 Erw. 5; Bd. XVII, S. 692; Bd. XVIII, S. 398 Erw. 2; Bd. XXII, S. 1226 Erw. 5). Der Betrag des Schadenersatzes ist in Berücksichtigung aller Verhältnisse, insbesondere auch des teilweisen Mitverschuldens des Verunglückten, auf 1000 Fr., ohne Zins, anzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Kläger wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Beklagte verpflichtet wird, denselben eine Entschädigung von 1000 Fr. ohne Zins zu bezahlen.

233. Urteil vom 6. November 1897 in Sachen Levy gegen Naphhtaly.

A. Durch Urteil vom 18. Juni 1897 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt: Der Kläger und Widerbeklagte ist nicht berechtigt, die Firma „Naphhtaly Levi“ zu führen und einen entsprechenden Firmaschild anzubringen, sondern verpflichtet, seine

Firma in „N. Levy“ abzuändern und sich des Gebrauches seines (ausgeschriebenen) Vornamens „Naphhtali“ in der Firma und auf dem Firmaschild zu enthalten.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger und Widerbeklagte rechtzeitig und formgemäß die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage auf Gutheißen der Haupt- und Abweisung der Widerklage.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter des Berufungsklägers den in der Berufungserklärung gestellten Antrag. Der Vertreter des Berufungsbeklagten trägt auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gustav Naphhtaly betreibt unter der Firma „G. Naphhtaly“ seit etwa 25 Jahren in Zürich, Stüßihoffstatt 6, einen Verkaufsladen für Herren- und Knabenkleider und hat sein Geschäft während dieser Zeit durch beinahe tägliche Zeitungsinserate in gebundener und ungebundener Sprache zu Stadt und Land, über die Grenzen des Kantons hinaus allgemein bekannt gemacht. Die Firma G. Naphhtaly ist an den Laden- und Thürsenstern des Beklagten mehrfach angebracht.

Naphhtali (Vorname) Levy (Familiennamen) ließ sich am 21. April 1896 ins Handelsregister als Inhaber der Firma N. Levy in Zürich III, Langstraße 117, Manufakturwaren und Konfektion, eintragen (Schweiz. Handelsamtsblatt vom 24. April 1896, S. 486); auch in seinen Inseraten führte er die Firma „N. Levy“; das Geschäft betitelt er dabei als „Neue Volkshalle“. Diese Bezeichnung und Unterschrift behielt er auch in einem Inserat im Zürcher Tagesanzeiger vom 27. März 1897 bei, worin er kundgab, daß er zwei von ihm inzwischen erworbene Herren- und Knabenkleiderkonfektionsgeschäfte an der Marktgasse 15 und Limmatquai 40 in Zürich I nach der Niederdorfstraße 3 verlegt habe. Diese Domiziländerung ließ er am 29. gl. Mts. im Handelsregister eintragen, laut Publikation vom 3. April 1897 (Handelsamtsblatt 1897, S. 392), mit der Anzeige, daß er das bisherige Geschäft an der Langstraße, Zürich III, nun als Filiale betreibe, die Firma „N. Levy“ bleibe unverändert.

Das neue Geschäftslokal des Naphhtali Levy an der Nieder-